

## Rückwärtsgang mit dem Infrastruktur Zukunftsgesetz (InfZuG)

### Der Gesetzentwurf gibt grauer Infrastruktur Vorfahrt und schwächt Umwelt- und Naturschutz massiv

Mit dem Entwurf für ein Infrastruktur-Zukunftsgesetz (InfZuG, BT-Drs. 21/4099) wird ein auf Dauer angelegter **Systemwechsel** eingeleitet, der insbesondere mit folgenden Veränderungen für die Planung von Infrastruktur einhergeht:

- » die **staatliche Präventivkontrolle wird weiter zurückgedrängt** (z.B.: bestimmte Vorhaben bedürfen keiner Genehmigung mehr, Genehmigungsfiktionen werden ausgeweitet, es darf schneller gebaut werden durch Wegfall behördlicher Prüfung beim vorzeitigen Maßnahmenbeginn)
- » **Beteiligungs- und Klagerechte** werden weiter **eingeschränkt und zugleich Konflikte “nach hinten” verlagert** (insbesondere durch den Wegfall der Raumverträglichkeitsprüfung für bestimmte Projekte und die Möglichkeit, von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in verschiedenen Sektoren abzusehen)
- » inhaltliche **Standards werden dauerhaft abgeschwächt** durch die Einstufung weiterer Vorhaben-gruppen in das „überragende öffentliche Interesse“ und die beabsichtigte **Aufhebung des Vorrangs der Realkompensation** (siehe Infokasten) bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft für zahlreiche Projektgruppen; dies gilt auch für Vorhaben, die aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert werden

#### *Aufhebung des Vorrangs der Realkompensation*

Nicht vermeidbare **erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft** sind in der Regel mit Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen real zu kompensieren (§13 BNatSchG). Nur wenn der Schaden nicht auf diese Weise ausgeglichen werden kann, kommt ein „Freikaufen“ in Frage. Mit der Gesetzesänderung würde diese Hierarchisierung aufgelöst, sodass die Ersatzgeldzahlung zum Standard werden könnte.

#### **Realkompensation**

- Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme
- Natur wird an anderer Stelle aufgewertet

#### **Ersatzgeldzahlung**

- Geldbetrag wird an Behörden überwiesen
- Nutzen für Natur und Landschaft ungewisser

Mit dem Entwurf beabsichtigt die Bundesregierung, insgesamt Planungs- und Zulassungsverfahren für zahlreiche Infrastrukturprojekte zu beschleunigen. Es soll eine Priorisierung erfolgen, indem weitere Infrastrukturprojekte wie der Neubau weiterer Autobahnen, vierspurige Bundesstraßen, oder Rastanlagen an Straßen in das „überragende öffentliche Interesse“ gestellt werden. Damit soll gesetzgeberisch vorgegeben werden, dass die fraglichen Projekte im Allgemeinen auch dann zugelassen werden, wenn andere erhebliche Gründe dagegensprechen.

Das heißt **Umwelt- und Naturschutzbelange** stehen in der Regel zurück, obwohl sie über die Staatszielbestimmung nach Artikel 20a Grundgesetz **Verfassungsrang** haben. Der Gesetzgeber ist aber an verfassungsrechtliche Maßgaben gebunden. Ein „überragendes öffentliches Interesse“, verbunden mit einer gesetzgeberisch angeordneten Vorrangstellung gegenüber anderen Belangen kann nur dann widerspruchsfrei anerkannt werden, wenn die Projekte der **Abwehr existentieller Bedrohungen** für die **Lebensgrundlage der Bevölkerung** dienen bzw. es darum geht, konkrete Gefahren für Leib und Leben **abzuwehren**. Dies ist bei einigen der genannten Projektgruppen in dieser Pauschalität weder anzunehmen, noch ist dies hinreichend begründet.

Der Gesetzentwurf reiht sich in eine stattliche Liste von Beschleunigungsgesetzen aus den letzten Jahren ein. **Diese Entwicklung beobachten wir mit sehr großer Sorge**. In seiner Gesamtschau bringt dieser Systemwechsel mit sich, dass sich Infrastrukturprojekte in aller Regel gegenüber entgegenstehenden Umwelt- und Naturschutzbelangen durchsetzen. Eine solche Regelung lehnen wir ab, ebenso wie eine sich abzeichnende Erweiterung der Priorisierung auf weitere Projektgruppen des Energiesektor.

Für den Energiesektor bereits im vorliegenden Gesetzentwurf relevant, ist eine geplante Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG):

## Die Ausnahme droht zur Regel zu werden

Der Gesetzentwurf ermöglicht in **§ 14e UVPG-ÄE, von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** für folgende Projekte abzusehen:

- Verkehrsvorhaben, wie z.B. neue Autobahnen (Anlage 1 Nummer 14 UVPG)
- Wärme und sonstige Energieerzeugung (Anlage 1 Nummer 1 UVPG)
- Leitungsanlagen u.a. für CO<sub>2</sub> (Anlagen nach Anlage 1 Nummer 19)

Dieser Anwendungsbereich ist sehr breit gefasst und läuft damit Gefahr, dass aus einer Ausnahme die Regel wird. Zwar dürfte die Aussetzung der UVP nach den europarechtlichen Vorgaben der UVP-RL nur in wenigen Ausnahmefällen möglich sein, nämlich nur dann, wenn sich die Anwendung des UVPG „nachteilig auf den Zweck des Vorhabens auswirken“ würde, insbesondere, wenn das Vorhabens eilbedürftig ist. Außerdem müssen die Ziele des UVP weiterhin verwirklicht werden.

Es **fehlen aber klare Vorgaben** sowohl für das Vorliegen der Voraussetzungen, wann eine Ausnahme von Umweltverträglichkeitsprüfungen erteilt werden darf, als auch für das Verfahren im Falle einer Ausnahme. Wie sollen z.B. die Ziele des UVPG ohne UVP verwirklicht werden?

## Behörden unter Druck & Ausschluss der Öffentlichkeit

Diese Unklarheit birgt zweierlei Gefahren:

- (1) Zum einen könnte es dazu führen, dass das Instrument pauschal und vielfach genutzt wird und **die Ausnahme zur Regel wird**, was von den zugrundeliegenden EU-Vorgaben nicht gedeckt wäre.
- (2) Zum anderen wird der **Druck auf die Vollzugsbehörden erhöht**, weil sie selbstständig und ohne nähere Vorgaben entscheiden müssen, ob die Voraussetzung der Eilbedürftigkeit des Projekts

erfüllt ist, wie umfangreich sie die Erteilung der Ausnahme begründen und was für eine andere Form der Prüfung von Umweltauswirkungen denkbar und möglich ist.

Des Weiteren sind in solchen Fällen, in denen auf Grundlage der geplanten Regelung von der UVP abgesehen wird, **gravierende Einschnitte** bei Beteiligungs- und Klagerechten **zu erwarten**, da **keine reguläre Öffentlichkeitsbeteiligung** mehr stattfindet und die entsprechenden Zulassungsverfahren **intransparent** werden. Die **betroffene Öffentlichkeit muss** nämlich **erst am Ende des Verfahrens über die Zulassungsentscheidung**, die **wesentlichen Umweltauswirkungen** und die **Gründe für die Ausnahme** informiert werden. Auf diese Weise riskiert man einen massiven **Akzeptanz- und Vertrauensverlust in der Bevölkerung**.

Dies hat auch Auswirkungen auf Klagerechte, denn wenn Verfahren intransparent werden, wird **auch der Rechtsschutz erschwert**. Hinzu kommt nach den vorgesehenen Regelungen, dass ordentliche **Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung** haben sollen. Das heißt, es müsste neben dem ordentlichen Rechtsbehelf parallel stets ein **Eilrechtsschutzverfahren** geführt werden, um zu verhindern, dass irreversible Fakten während des Hauptsacheverfahrens geschaffen werden.

## **Systemwechsel abwenden und Umweltverträglichkeitsprüfung beibehalten**

Nach alledem **raten wir dringend davon ab**, mit dem geplanten, so genannten Infrastruktur- Zukunftsgesetz **ein System zu etablieren, durch das ganze Vorhabengruppen prioritär und gegen Umweltbelange durchgesetzt werden**, indem sie in das "überragende öffentliche Interesse" gestellt werden und gleichzeitig Beteiligungs- und Klagerechte geschwächt werden. Bei nicht vermeidbaren Umweltschäden sollten sich Verantwortliche **nicht nach Wunsch durch Ersatzgeldzahlungen freikaufen können**. **Wir raten ebenso davon ab, den § 14e UVPG-ÄE in der vorliegenden Fassung zu beschließen**. Die vorgeschlagenen Änderungen würden nach unserer Einschätzung keinen sinnvollen Beitrag dazu leisten, Verfahren zu beschleunigen, sondern vielmehr zu erheblicher **Planungs- und Rechtsunsicherheit** führen und unnötig die **Akzeptanz von Projekten riskieren**.

Das geplante Gesetz ist eine Vorfahrtsregelung für zahlreiche Projekte grauer und fossiler Infrastruktur vor der Umwelt und Natur. Angesichts der voranschreitenden Biodiversitätskrise und der Klimaerwärmung, brauchen wir aber entschieden mehr grün-blaue Infrastruktur in Deutschland. Der **Gesetzesentwurf zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur** enthält wichtige und längst überfällige Regelungen und muss der schädigenden Wirkung des Infrastruktur Zukunftsgesetz unbedingt entgegengehalten werden. Wir appellieren an Sie: **kein Infrastruktur Zukunftsgesetz ohne ein vernünftiges Gesetz zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur!**